

Richters & Hüls · Erhardstraße 9 · 48683 Ahaus

Stadt Dülmen
FB 61 Stadtentwicklung
z. H. Herrn Hofmann

48249 Dülmen

Schallgutachten
Geruchsgutachten
Genehmigungsverfahren
Altlastuntersuchungen
Messstelle §§ 26, 28 BImSchG

Tel. 02561 - 43003

Tel. 02561 - 43004

Fax 02561 - 43005

richtersundhuels@t-online.de

27.9.2023

Stellungnahme zur Geruchsimmissionssituation im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 247 „Kornkamp Erweiterung“

Sehr geehrter Herr Hofmann,

die Stadt Dülmen plant die Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 247 um eine Fläche für dörfliches Wohnen. Dazu ist auch der Flächennutzungsplan zu ändern. Für die in Frage stehende Fläche ist eine Aussage zu den durch die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe mit Viehhaltung verursachten Geruchsimmissionen zu treffen.

Da unser Büro in den letzten Jahren die landwirtschaftlichen Betriebe im Umfeld der Stadt Dülmen (und insbesondere im Ortsteil Merfeld) intensiv untersucht hat, baten Sie uns um eine Stellungnahme zur Geruchsimmissionssituation auf der Grundlage unserer Erfahrungswerte.

Tatsächlich haben wir Anfang 2022 die Tierplatzzahlen der in der näheren Umgebung des Ortsteiles Dülmen-Merfeld ansässigen Landwirte per Akteneinsicht ermittelt und anschließend für jede Hofstelle eine eigene Geruchsausbreitungsberechnung durchgeführt. Insgesamt wurden dafür die Geruchsemissionen von 22 Hofstellen berechnet. Im Lageplan in Anhang 1 sind alle 22 Hofstellen eingetragen.

Für das Plangebiet „Kornkamp Erweiterung“ ergaben sich dabei drei geruchlich relevant Tierhaltungen (siehe Lageplan in Anlage 1 mit den jeweiligen Isoplethen für den Irrelevanzwert von 0,02 für die drei Hofstellen). Bei den übrigen 19 Hofstellen konnte auf Grund der Entfernung, der Lage und der teilweise geringen Größe der Tierhaltungen die Irrelevanz der Geruchsimmissionen festgestellt werden. Die Irrelevanz ist gegeben, wenn die bewertete Geruchshäufigkeit im Plangebiet unter 0,02 (= Gerüche in weniger als 2 % der Jahresstunden) liegt.

Für die Gesamtbelastungsberechnungen können diese Tierhaltungen daher außen vor gelassen werden.

Mit den drei geruchlich relevanten Betrieben (Plastrotmann, Bauerschaft 138; Kock, Bauerschaft 144 und Hinsken, Bauerschaft 6) wurde dann eine Gesamtgeruchsberechnung für das Plangebiet durchgeführt. Das Ergebnis der Berechnungen ist in Anlage 2 beigefügt. Dabei liegen die Geruchsimmissionswerte zwischen 0,11 im nördlichen Teil und 0,15 im südlichen Teil des Plangebietes.

Für allgemeine Wohngebiete gilt ein allgemeiner Geruchsimmissionswert von 0,10, für Dorfgebiete liegt dieser Wert bei 0,15. Im Übergang zum Außenbereich können jedoch auch höhere Geruchswerte sowohl in einem Wohngebiet als auch in einem Dorfgebiet verträglich sein.

Da das Plangebiet zwischen bereits bestehenden Wohnhäusern gelegen ist, handelt es sich für die Tierhaltungsbetriebe bei den zukünftig noch zu errichtenden Wohnhäusern nicht um eine „näher rückende Wohnbebauung“. Für diese Betriebe verschärft sich auch nicht die Situation bei zukünftig geplanten Erweiterungen der Tierhaltungen, da die einschlägigen Geruchsimmissionswerte schon an näher liegenden Wohnhäusern eingehalten werden müssen. Das neue Plangebiet stellt daher für die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe keine Einschränkung im Hinblick auf zukünftige Erweiterungen dar. Zusätzliche Berechnungen für mögliche Betriebserweiterungen auf den Hofstellen können daher entfallen.

Betriebserweiterungen sind dennoch möglich, so lange an den jetzt schon bestehenden Wohnhäusern keine Verschlechterung der Geruchsimmissionssituation eintritt. Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat dazu im Jahre 2017 (BVerwG Leipzig, Az. 4 C 3.16 vom 27.6.2017) in einem Urteil über eine baurechtlich genehmigte Tierhaltung, die erweitert werden sollte, festgestellt, dass bei nachgewiesener Nichtverschlechterung der Geruchsimmissionswerte im Planzustand eine Genehmigung zu erteilen ist, auch wenn die Gesamtgeruchswerte bereits überschritten sind.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen kurzen Ausführungen einen guten Überblick über die anstehende Geruchsmissionssituation im Merfelder Plangebiet gegeben zu haben und stehe Ihnen bei Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Richters & Hüls
Ingenieurbüro für Abfallwirtschaft
und Immissionsschutz



Dipl.-Ing. Wilhelm Richters

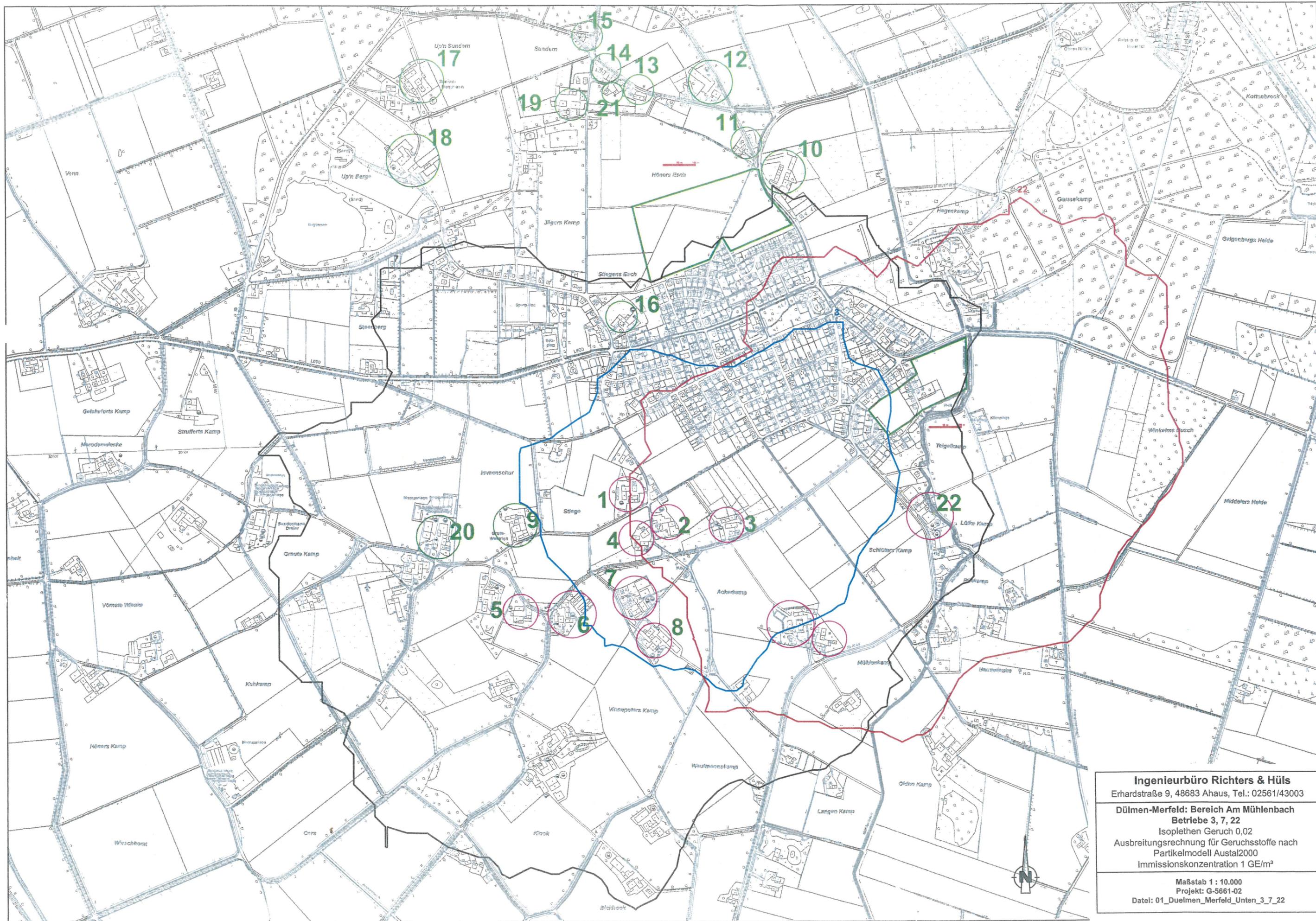


Von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für
Emissionen und Immissionen in der Land- und Forstwirtschaft,
im Garten- und Weinbau sowie in der Fischerei)

Anlage 1: Lageplan mit 22 Hofstellen und den 2%-Isoplethen für 3 relevante Höfe

Anlage 2: Geruchsmissionswerte im Bebauungsplangebiet

Nr. 247 „Kornkamp Erweiterung“



Ingenieurbüro Richters & Hüls
 Erhardstraße 9, 48683 Ahaus, Tel.: 02561/43003

Dülmen-Merfeld: Bereich Am Mühlenbach
 Betriebe 3, 7, 22
 Isolethen Geruch 0,02
 Ausbreitungsrechnung für Geruchsstoffe nach
 Partikelmodell Austal2000
 Immissionskonzentration 1 GE/m³

Maßstab 1 : 10.000
 Projekt: G-5661-02
 Datel: 01_Duelmen_Merfeld_Unten_3_7_22

